

Lutz Prast
Byhlener Straße 10
03044 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Beantwortung der Einwohneranfrage

EWA-23/25 – Nachfrage im Rahmen der Bürgerbeteiligungssatzung, als Einwohner von Cottbus, zu meiner Anfrage vom Dezember, Änderungen der Verpflichtungserklärung der Stadtverordneten

Sehr geehrter Herr Prast,

Ihre EWA 23/25 möchte ich wie folgt beantworten.

Bezüglich der Verpflichtungserklärung der Stadtverordneten merken Sie an, dass Sie sich gewünscht hätten, dass dort das Wohl der Bürger anstelle das Wohl der Einwohner unserer Stadt gestanden hätte. In der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, hier in den § 11, Abs. 1+2, finden sie die Antwort. Bürger der Gemeinde ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wir Stadtverordnete sind eben auch für das Wohl der nicht wahlberechtigten Menschen in unserer Stadt verantwortlich, dazu zählen z.B. die Kinder und Jugendlichen oder nichtdeutsche Einwohner.

Hinsichtlich Ihrer Anregung bezogen auf die Angestellten innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz ist unter anderem auf den TVöD zu verweisen. Gemäß § 3 Absatz 1.1 des TVöD ist die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung durch die Angestellten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte bei Arbeitgebern, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Ein Eid wird von den Angestellten nicht verlangt.

18. März 2025

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich

Ansprechpartner/-in

Isabell Handta

Besucheradresse:

Erich Kästner Platz 1

03046 Cottbus

T +49 355 6122037

F +49 355 612 132037

isabell.handta@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Zudem ergibt sich aus dem Arbeitsverhältnis für die Tarifbeschäftigten eine Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber, der wiederum an Recht und Gesetz gebunden ist. Im Übrigen enthält die Allgemeine Geschäftsweisung Teil 1 bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz u.a. die Regelung, dass sich die Beschäftigten bewusst sein müssen, dass es ihre Aufgabe ist, zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger tätig zu sein. Darüber hinaus haben sie zu vermeiden, was geeignet ist, das Vertrauen in die Rechtschaffenheit und Sachlichkeit der Verwaltung zu erschüttern.

Ein Verpflichtungseid für die Angestellten wird daher nicht umgesetzt.

Demgegenüber obliegen Beamtinnen und Beamte u.a. die in § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) aufgeführten Grundpflichten, wonach diese dem ganzen Volk dienen, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Verbeamtete müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Sie haben darüber hinaus gemäß § 38 BeamStG, 52 II bis IV des Landesbeamtengesetzes ein Diensteid zu leisten. Ein darüberhinausgehender Eid wird auch diesen nicht abverlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Bialas

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung